

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch vom 04.08.2020 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat in seiner Sitzung am 04.08.2020, zuletzt geändert am 16.11.2023 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren erlassen:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Patsch erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr, als Bauwassergebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen, Tenne und Geräteschuppen von der Berechnung für die Bemessungsrundlage ausgenommen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,90 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,10 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

a) Für Hauswasserzähler von 3 m ³ bis 7 m ³	€ 30,00
b) Für Hauswasserzähler ab 10 m ³	€ 40,00
c) Für Subzähler von 3 m ³ bis 7 m ³	€ 30,00
d) Für Subzähler ab 10 m ³	€ 40,00
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Stichtag für die Ablesung des Wasserverbrauchs ist der 30. September.
Die laufende ist für alle angeschlossenen Haushalte im Nachhinein zu entrichten.
Vorschreibung 1. Qu. - Zeitraum 01.10 - 31.12
Vorschreibung 2. Qu. - Zeitraum 01.01 - 31.03
Vorschreibung 3. Qu. - Zeitraum 01.04 - 30.06
Vorschreibung 4. Qu. - Zeitraum 01.07 - 30.09
- (5) Die Zählergebühr erfolgt mit der Vorschreibung im 1. Qu.

**§ 4
Bauwassergebühr**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Bauwassergebühr entsteht mit Baubeginn.
- (2) Die Bauwassergebühr gilt als Pauschale für alle Bauvorhaben ohne Wasserzähler bis der Wasserzähler eingebaut ist.
- (3) Die Bauwassergebühr wird mit jährlich 5 % der Anschlussgebühr festgesetzt, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles zählt.
- (4) Die Bauwassergebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

**§ 5
Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 6
Gebührenschildner**

Schildner der Wasserbenützungsgeldern ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgeldernverordnung v. 13.12.2007, zuletzt geändert durch Beschluss v. 05.11.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.08.2020

Abgenommen am: 02.09.2020

Vermerk aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Zur Kenntnis genommen am 23.09.2020

Zahl: G-70338/1/7-2020